

Satzung

Stiftung Jugendfußball

P r ä a m b e l

Der Fußball ist weltweit der bedeutendste Breiten- und Leistungssport. Im Fußballsport finden Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen aktiv oder als „Zuschauer“ einen Teil ihrer sportlichen Identifikation. Seine Beliebtheit erklärt sich auch daraus, dass - obwohl die Leistungsfähigkeit im Spiel biologischen Gesetzmäßigkeiten unterliegt – das erfolgreiche Spiel wie kein anderes verbunden ist mit Spontaneität, Kreativität und Individualität der Spieler. Voraussetzung ist ein hohes Maß an konditioneller, motorischer, kognitiver und psychischer Leistungsfähigkeit, die die Realisierung dieser Eigenschaften unter Belastung erst ermöglicht.

Aufgabe der Wissenschaft muss es sein, diese Komplexität der vielfältigen Anforderungen einer systematischen wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen und die Ergebnisse so aufzuarbeiten, dass der Einzelne nach seinen Wünschen zur optimalen Eigenrealisierung und zur fußballspezifischen Höchstleistungsfähigkeit kommen kann – ohne gesundheitliches Risiko oder gesundheitlichen Schaden.

Ferner hat sie Multimedia unterstützte und durch neue Medien alle fußballspielenden Menschen erreichbare Methoden und Programme zu entwickeln, die die körperliche und Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen fördern und eine bestmögliche Leistungsentwicklung bei Erhalt der körperlichen und psychischen Gesundheit des heranwachsenden und des erwachsenen Menschen unterstützt.

Die Stiftung Jugendfußball soll Grundlagen- und vor allem angewandte Forschung unter trainingswissenschaftlichen, sportmedizinischen, sportpsychologischen und sportpädagogischen Aspekten fördern. Sie soll die Erkenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungen und wissenschaftlich hinterfragter Erfahrungen so aufarbeiten, dass sie allen Interessierten und Fußballspielenden, vor allem jedoch den Kindern und Jugendlichen, verfügbar werden. Dies soll insbesondere über die neuen Medien wie z. B. das Internet erfolgen.

Sie soll z.B. die Talentsichtung und –förderung und eine wissenschaftliche Begleitung zur fußballerischen und Persönlichkeits-Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (z. B. mit Datenbanksystemen) aufbauen und zum Wohle des Menschen betreiben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist eine allgemeine, selbständige Stiftung im Sinne des § 2, Abs. 1 StiftG NW. Sie trägt den Namen „Stiftung Jugendfußball“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Paderborn

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Erforschung und Weiterentwicklung des Fußballspiels und die Umsetzung der Ergebnisse für die Trainings- und Spielpraxis sowie in die Fort- und Weiterbildung gemäß der Präambel dieser Satzung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) finanzielle Unterstützung und Förderung von Forschungsprojekten
 - über die Trainings- und Spielbelastbarkeit von Kindern und Jugendlichen
 - zur Förderung der psychischen und körperlichen Entwicklung des Heranwachsenden durch Fußballtraining und -spiel
 - zur Spiel-, Technik- und Taktikanalyse und ihre Umsetzung in Lernschritte z. B. für die Vermittlung im Internet
 - zur wissenschaftlichen Entwicklung von altersgerechten Trainingsmethoden und Verfahren zur Trainingssteuerung
 - zur Entwicklung technisch-taktischer auf das individuelle Leistungsvermögen und/oder die Entwicklung angepasster Spielformen
 - zur Bindung von Kindern und Jugendlichen und zur Integration von sozialen Randgruppen in den Fußballsport
- b) (finanzielle) Unterstützung und Förderung von Forschungsprojekten zur Trainings- und Leistungsoptimierung im Amateur- und Profifußball

- c) (finanzielle) Unterstützung und Förderung von Forschungsprojekten zu speziellen Themen aus der Trainingspraxis und der Betreuung von Spielern und Mannschaften, wie z. B.
- zur Entwicklung von Spiel- und Taktikverständnis
 - Ernährung und Substitution
 - Trainingsmethoden zur Regeneration
 - Parameter und Verfahren zur Trainingssteuerung z. B. in der Vorbereitungsperiode, während der Saison
 - Stressbelastung und Stressbewältigung
 - Verletzungsursachen und Verletzungsprophylaxe, orthopädische Präventionsdiagnostik
 - orthopädisch-biomechanisches Tauglichkeitsprofil
- d) (finanzielle) Unterstützung und Förderung der Aufarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in zielorientierte und individuelle Empfehlungen oder Handlungsanweisungen z. B. durch neue Informationstechniken wie Internet.
- e) (finanzielle) Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen über die Gestaltung und Effizienz von Rehabilitationsmaßnahmen nach Verletzungen, von Therapiekonzepten und therapiebegleitenden Maßnahmen
- f) (finanzielle) Unterstützung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf den in a) bis e) genannten Forschungsgebieten
- g) Durchführung und/oder (finanzielle) Unterstützung und Förderung nationaler und internationaler wissenschaftlicher Symposien zu den unter a) bis e) genannten Forschungsgebieten für den Fußballsport
- h) Durchführung und/oder (finanzielle) Unterstützung und Förderung der Aufarbeitung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse für Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und medizinischem Betreuerstab.
- i) Die in a bis h genannten Forschungsgebiete, wissenschaftlichen Symposien und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen mittels multimedial unterstützter interaktiver Online-Lernprogramme angeboten werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke auch dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke nach §2 Abs. 2 durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine sonstige steuerbegünstigte Körperschaft beschafft.

§ 3

Selbstlosigkeit der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von EUR 600.000,00
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen solche Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zu seiner Vermehrung bestimmt sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Kosten der Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) das Präsidium
- c) die Geschäftsführer
- d) ein wissenschaftlicher und ein nichtwissenschaftlicher Beirat

§ 8**Kuratorium**

- (1) Dem Kuratorium gehören mindestens 15 Personen an.
- (2) Das erste Kuratorium besteht aus den Teilnehmern des Sonderlehrgangs Fußballlehrerlehrgang 2000 und den Dozenten dieses Lehrgangs.
- (3) Dies sind folgende Personen:

Teilnehmer des Sonderlehrgangs:

- 1 Balakov, Krassimir, Weinstadt-Großheppach
- 2 Brehme, Andreas, Straßlach
- 3 Buchwald, Guido, Karlsruhe
- 4 Eilts, Dieter, Bremen
- 5 Fitschen, Doris, Frankfurt
- 6 Hölzenbein, Bernd, Neu-Isenburg
- 7 Immel, Eike, Filderstadt
- 8 Kaltz, Manfred, Hamburg
- 9 Klinsmann, Jürgen, Newport Beach, USA
- 10 Kohler, Jürgen, Dortmund
- 11 Köpke, Andreas, Herzogenaurach
- 12 Kuntz, Stefan, Neunkirchen
- 13 Littbarski, Pierre, Berlin
- 14 Löw, Joachim, Weinstadt
- 15 Müller, Rene, Leipzig
- 16 Reuter, Stefan, Dortmund
- 17 Sammer, Matthias, Herdecke
- 18 Wiegmann, Bettina, Mechernich
- 19 Zachhuber, Andreas, Admannshagen

Dozenten des Sonderlehrgangs:

- 1 Albrecht, Thomas, Dr. med., Essen
- 2 Allmer, Henning, Prof. Dr., Pulheim-Geyen
- 3 Bisanz, Gero, Overath
- 4 Füsting, Manfred, Dr. med., Pulheim
- 5 Gerisch, Gunnar, Wuppertal-Barmen
- 6 Liesen, Heinz, Prof. Dr., Paderborn
- 7 Merheim, Gerhard, Jüchen-Gierath
- 8 Mickler, Werner, Bad Münstereifel

- (4) Das Kuratorium kann bei Ausscheiden eines Mitgliedes auf Antrag eines Kuratoriumsmitgliedes ein Ersatzmitglied wählen. Zusätzliche Mitglieder können auf Antrag eines Kuratoriumsmitgliedes aufgenommen werden. Hierzu ist jeweils 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder. Die Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes ist aus wichtigem Grund bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Kuratoriumsmitglieder mit der Mehrheit von 2/3 möglich.
- (5) Das Kuratorium wählt das Präsidium der Stiftung.
- (5a) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Es kann jedoch auch auf dem Wege der schriftlichen, telegraphischen (Fax, E-Mail) oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn 2/3 der Mitglieder diesem Verfahren nicht widersprechen. Fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen. Ein Beschluss zur Auflösung der Stiftung (§15) kann nur in Sitzungen gefasst werden. Er erfordert Einstimmigkeit.

§ 9

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium legt die Themen, Forschungs- und Entwicklungsziele für die Arbeit des Präsidiums und der Geschäftsführung fest.
- (2) Das Kuratorium kontrolliert die Arbeit des Präsidiums. Es verabschiedet den Rechenschaftsbericht des Präsidiums und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.
- Gehören die Präsidiumsmitglieder dem Kuratorium an, sind sie von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (3) Das Kuratorium benennt aus seinen Reihen einen Sprecher und Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung schaffen.

§ 10

Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium der Stiftung besteht aus 7 Personen. 3 müssen Fußballlehrer sein.
- (2) 4 Präsidiumsmitglieder werden vom Kuratorium gewählt. 3 Präsidiumsmitglieder können vom Präsidium kooptiert werden. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre, soweit bei dieser Bestellung nicht anderes bestimmt wird. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger durch das Kuratorium bestellt. Dessen Amtszeit endet zu jenem Zeitpunkt, zu welchem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch den Vertreter des Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.
- (2) Das Präsidium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern, der Aufstellung des Jahresabschlusses und eines jährlichen Rechenschaftsberichtes, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführer ist.
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - c) dem Kuratorium den jährlichen Rechenschaftsbericht zur Verabschiedung vorzulegen.
- (3) Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Es setzt ihre Vergütung fest und überwacht die Geschäftsführung. Es erarbeitet für seine innere Ordnung eine Geschäftsordnung.

(4) Zur Beschlussfähigkeit:

- a) Beschlüsse des Präsidiums sind im Wortlaut festzuhalten.
- b) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Beschlüsse über die Geschäftsordnung erfordern die Zustimmung von mindestens 4 Präsidiumsmitgliedern.
- e) Das Präsidium kann auch auf dem Wege der schriftlichen, telegraphischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn 2/3 der Mitglieder diesem Verfahren nicht widersprechen. Fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen.

(5) Das Präsidium kann sich eines oder mehrerer Beiräte bedienen, die das Präsidium bei der Verfolgung des Stiftungszweckes beraten und unterstützen.

§ 12

Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

Werden vom Präsidium ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so führen diese die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführer sind dem Präsidium verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 13

Wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Beirat bestellen. Die Berufung erfolgt für 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Beiräte beraten Präsidium und Kuratorium. Sie tagen auf Einladung und unter Vorsitz des Präsidiums.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen

§ 14

Ehrenordnung

(1) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in hervorragender Weise für die Stiftung Jugendfußball oder den Zweck der Stiftung Jugendfußball verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Kuratoriums die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

(2) Ehrenpräsidentschaft

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Präsidiums ein verdientes Mitglied der Stiftung Jugendfußball zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident wird zu allen Präsidiumssitzungen als beratendes Mitglied eingeladen.

§ 15

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Kuratorium und Präsidium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können diese Organe gemeinsam bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Präsidium mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 16

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium und das Präsidium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen, bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen an die Kindernothilfe-Stiftung, Düsseldorf Landstr. 180, 47249 Duisburg, die es ausschließlich für ihre gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Die Einwilligung des Finanzamtes ist vorab hierzu einzuholen.

§ 18

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 19

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 20

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 21

Schlussbestimmung

Ergänzend gelten die Vorschriften des StifG NW und des BGB.

Paderborn, den 19. August 2002